

Zeitschrift: Helvetische Monathschrift
Herausgeber: Albrecht Höpfner
Band: 1 (1799)
Heft: 2

Artikel: Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig? [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

E r s t e F o r t s e h u n g.

Der angeführte Paragraph mag aber verstanden werden, wie er will: so ist durch denselben einmahl für beide streitende Parteien so viel ausgemacht, daß unsere Constitution die Nothwendigkeit einer Religion anerkennt, sich für dieselbe interessirt, und über die politischen Wirkungen derselben wachen will. Warum würde sie sonst von Religion, von Gewissensfreiheit und Gottesdienste reden? Warum sie allen bürgerlichen Zwecken und der Polizey unterwerfen? Die in diesem Artikel herrschende Dunkelheit und das dabei mögliche Missverständniß treffen mithin nicht jene allgemeinen Grundsätze, sondern nur die darunter begriffenen Maximen, welche das wie bestimmen sollen; z. B. die Fragen: wie soll die Religion erhalten werden? wie weit sollen sich die Rechte des Staates über dieselbe erstrecken? kommt es der gegenwärtigen, oder irgend einer künftigen Stellvertretung zu, darüber so, oder anders zu verfügen? Wie also auch die helvetische Nation bey der Annahme der Constitution jenen Artikel verstanden haben mag: so hat sie einmahl untrügbar zu erkennen gegeben, daß sie die vorhandene Religion genehmigt; ihre Erhaltung will; sie zur Förderung der höhern Staatszwecke für wichtig und nützlich erklärt.

Aber in Ansehung der näheren Bestimmung enthält die Urkunde unsers Staatsvereins, wie wir gezeigt haben, einen Doppel Sinn, der zwey ganz entgegengesetzte Deutungen zuläßt, so daß wir in Rücksicht dieser Bestimmungsart so gut, wie gar keine Constitution haben.

Man muß das Eigene dieses Falles genau in's Auge fassen. Es ist in der That etwas ganz anderes, eine dunkle, nicht durchausverstandene Stelle beleuchten, sie erläutern und allgemein verständlich machen. Und wieder etwas anders, einen Doppelsinn wegräumen, d. h. entscheiden, ob die Constitution da ja oder nein sagen solle, wo es, wie in unserm Falle, ungewiß ist, was sie in der That sagen wolle.

Das erstere scheint uns allerdings von der Behörde der Repräsentanten des Volkswillens zu seyn. Zu einer solchen Erläuterung gehört weiter nichts, als richtige Einsicht und die erforderliche Besugniß. Beide finden sich in den Volksvertretern vereinigt; jene durch die Voraussetzung, diese durch die Volkswahl. Nichts ist daher rechtmäßiger, als daß die Vertreter des Volkswillens zugleich auch die Eregesen der Constitutionsakte seyen.

Nicht so im andern Falle! Festsezen, was die Constitution da sagen solle, wo sie schweigt, oder von zweyen widerstreitenden Deutungen eine annehmen, die andere verwerfen: das heißt nicht dieselbe erläutern, sondern über sie entscheiden; es heißt nicht den Volkswillen repräsentiren, sondern denselben dictiren; dazu gehört also auch nicht bloß eine der Constitution untergeordnete legislative Gewalt, sondern eine über dieselbe erhabene Souverainetät, oder constitutive Vollmacht.

Ueberhaupt ist hier nur ein doppeltes Genehmnen gedenkbar; Entweder lassen es die Legislatur und Regierung einstweilen beym hergebrachten Alten bewenden. Indem sie dies thun, so sind sie gewiß, recht zu thun. Wo die Constitution, wo das souveraine Volk schweigt, da ist kein Wille vorhanden, der reprä-

sentirt und vollstreckt werden könnte. In einem despotischen Staate verhält die Sache sich freylich anders. Der Despot ist nicht Repräsentant des Volkswillens, sondern unter dem Vorwande irgend einer höhern Autorität, Executor seines eignen Willens. Stat pro ratione voluntas. Hier ist die Gränze zwischen beiden Verfassungen. Sobald der Repräsentant einen eigenen, vom Volke und der Constitution verschiedenen Willen hat: so hört er auf zu seyn, was er seyn soll, und von unserer Form bleibt nur noch der wesenleere Schatten übrig.

Oder man läßt es nicht bei diesem Herkommen bewenden; man hält des Stillschweigens des Volkes und der Verfassung ungeachtet eine veränderte Einrichtung für nothwendig. Lasset uns jetzt noch nicht untersuchen, ob diese Nothwendigkeit in unserm Falle statt finde; diese Untersuchung einstweilen noch zur Seite gelassen, können wir aber unmöglich der Frage ausweichen: welcher Behörde das Urtheil über jene Nothwendigkeit und die Einleitung jener neuen Einrichtung eigentlich zukomme?

Wir haben es allbereits bemerkt, die Aufhebung eines Doppelsinns in einer Constitution ist nicht bloß Erläuterung, nein, sie ist Erweiterung derselben.

Vernünftigerweise können hier nur drey Autoritäten in Collision kommen. Denn das Recht einer solchen Berichtigung der Verfassungsakte kommt entweder den Verfassern derselben zu, vermöge jener logischen Regel, welche annimmt, daß ein jeder der zuverlässigste Ausleger seiner eignen Worte sey. — Oder es kommt der Volksvertretung zu, vermöge einer ausdrücklichen Beauftragung; — oder endlich dem souverainen Volke selbst, als ein unveräußerlicher, unübertragbarer Souverainetäts-

aktus. Schon aus der blossen Angabe der verschiedenen collidenden Behörden ist es sichtbar, daß jede derselben einen ihr günstigen Gesichtspunkt für sich hat. Die Aufgabe scheint also einer kurzen Erörterung wohl werth zu seyn.

Doch nein, die Verfasser einer Constitution können hier nicht in die allergeringste Betrachtung kommen. Für den Staat ist es völlig gleichgültig, woher und von wem seine Verfassung komme. In Bezug des Verfassers ist sie ein bloß litterarisches Produkt, etwa wie Plato's oder Cicer o's Bücher von der Republik, und hat für denselben so wenig Verbindlichkeit, als die längst aufgelösten und zum Theil vergessenen Gesetzgebungen eines Lykurg's und Solons eines Zaleukus oder Charondas. Es ist gar nichts daran gelegen, in welchem Sinne eine Constitution geschrieben, alles kommt ganz und einzlig darauf an, in welchem sie dem Volke vorgelegt und von demselben verstanden worden sey.

Es fragt sich sonach, ob diese Befugniß den Volksrepräsentanten zukomme? Sie sind ja, sagt man, vom Souverain beauftragt u. s. w. Ja! aber wissen muß man doch vorerst — wozu? Eine Frage, die in die allerersten Elemente der repräsentativen Staatslehre einschlägt. Es würde meinen Lesern allzuwenig zugetrauet seyn, wenn ich hier die Erörterungen wieder zu erneuern gedächte, welche in Frankreich über die Natur und Scheidung der constitutiven und legislativen Gewalten angestellt worden sind. Entweder haben wir von jener Revolution noch gar nichts begriffen, oder Motionen dieser Art müssen uns nun endlich geläufig seyn; entweder ist die Volkssouverainität ein leeres Phantom, oder sie beweiset sich eben in der ausschließlichen unveräußerlichen Ausübung der constitutiven Gewalt. Denn der Urverein

eines Staates, eine Constitution, ist in der That nichts anders, als der Inbegriff jener heiligen unwandelbaren Bedingungen, unter welchen ein Volk, als organisirte Gesellschaft, existiren will. Ein solcher Verein kann schlechterdings nur vom Volke ausgehen. Selbst eine constitutive Versammlung, d. i. ein vom Volke zur Verfertigung einer Staatsverfassung niedergesetzter Rath, macht noch keine Constitution, sondern bloß den Entwurf dazu, der aber so lange gar keine Kraft hat, bis er vom Volke feierlich angenommen und sancirt worden ist.

Von einem solchen constitutiven Rath e ist die Legislatur wesentlich verschieden. Sie ist ein repräsentativer Körper unter einer wirklich vorhandenen Constitution, mit welcher seine eigene Rechtmässigkeit steht und fällt. Die Schönheit, die Weisheit des stellvertretenden Systems, besteht in der scharfen Scheidung der verschiedenen Gewalten; aber die Zartheit, die Schlüpfigkeit desselben in der Möglichkeit, die angewiesenen Schranken zu überschreiten (a).

Nun habe ich doch wohl nicht nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß Helvetien unmittelbar nach seiner Staatsumwälzung

(a) Wir bemerken es mit Vergnügen, mit welcher Sorgfalt unsere aufgeklärtere Gesetzgeber jeden Gegenstand an seine eigene Behörde zu verweisen, und sich selbst vor allen Eingriffen in die executive und richterliche Gewalt zu verwahren bemüht sind. Wie aber kommt es, daß man so selten, oder niemahls an den Unterschied zwischen legislativer und constitutiver Gewalt denkt? daß man Gegenstände, die für diese letztere gehören, niemahls auf die nächste Urversammlung vertagt? Und doch adelt einen Gesetzgeber nichts, nichts hebt das allgemeine Zutrauen zu ihm so sehr, als das immer gegenwärtige Bewußtseyn jener höhern Grundsätze.

eine wirklich fertige Verfassung zur Annahme vorgelegt, daß die jetzt vorhandenen Gewalten nur in Folge derselben gewählt, organisiert, in Thätigkeit gesetzt worden sind. Beides ist mithin eben so unwidersprechlich, als unwidersprochen, daß unsere Räthe nur eine *gesetzgebende*, nicht eine *constitutive* Gewalt haben; daß sie sonach nicht über und in die Constitution, sondern bloß unter derselben zu wirken beauftraget sind.

Also bleibt nur noch die dritte Behörde, nähmlich das verfassungsmässig in Urversammlungen vereinigte Volk, übrig, von welcher aus jene Zweydeutigkeit gehoben und der einzige geltende Sinn des bestrittenen Artikels festgesetzt werden kann. Bis dahin darf und soll über die Religion, über die Kirche, über die Geistlichkeit, ihre Einkünfte und Rechte nichts angeordnet werden, weil dazu eine constitutive Autorität, die aber dermahlen nicht vorhanden ist, erforderlich wird. Alles, was indessen geschehen kann, ist, daß diese Angelegenheiten so, wie sie sind, erhalten, und daß höchstens Vorschläge und Entwürfe für die Zukunft vorbereitet werden, wie allenfalls eine bessere Organisation in die Kirche und den geistlichen Stand eingeführt, und die Religion selbst in eine ihrer eignen Moralisirung günstigere Lage gerückt werden können.

Dieses unlängbare Resultat ergibt sich schon aus der bloß formellen Ansicht unserer gegenwärtigen politischen Lage, und der Art, wie unser Urverein sich in Ansehung der Religion ausdrückt (b).

(b) Wir haben nun den Vorschlag zur Abänderung der helvetischen Staatsverfassung, Luzern 1799, vor uns. Sie enthält nicht einen neuen, von Grund umgearbeiteten Entwurf, sondern, wie der Titel sagt, eine bloße Abänderung der wirklich

Wenn wir nun aber das Object selbst, um welches es zu thun ist, erwägen, wenn wir die Religion, die Kirche, die untaugbaren bürgerlichen und ecclesiastischen Rechte des nun einmahl zur Besorgung jener Angelegenheiten vorhandenen Standes der Geistlichen erwägen, so muß es noch evidenter werden, daß Verfügungen dieser Art schlechterdings von constitutiver Behörde Herrühren müssen.

Es gibt zwar auch unter uns eine Menge von Halbphilosophen, welche den sogenannten Philosophen der grossen Nation das Pateroster ihres Unglaubens so abergläubig nachbeten, als der einfältigste im Volke nur immer das seine herunterbeten kann (c). Diese sagen uns: „sie fühlen das Bedürfniß der Religion nicht, „es gebe gar kein Verhältniß zwischen Staat und Kirche; diese „seien ein bloß eingebildetes Verhältniß zu einer idealen Welt; sie „können sonach weder Güter besitzen, noch Rechte auf den Staat „haben; die Religion habe keinen Einfluß auf Sittlichkeit; die „öffentlichen Lehrer der Gewissenhaftigkeit nicht nur in den Hand-

vorhandenen Constitution. Die Geistlichen scheinen in derselben stillschweigend in ihr Aktivbürgerrecht zurückgesetzt; hingegen ist die Angabe des höhern Staatszwecks weggelassen; das Schicksal der Religion und Kirche eben so ungewiß, die Gründung der Gewissensfreyheit eben so unbestimmt, und es fehlt völlig an jenem unentbehrlichen Commentar, wodurch das Volk und das Publikum hätte belehrt werden müssen, warum diese und keine andere Veränderungen vorgeschlagen werden.

(c) Wer sich im Allgemeinen einen Begriff von dieser Philosophie zu machen, und sie in ihren Gründen und Folgen mit dem zu vergleichen wünscht, was wir für wahre Philosophie halten, der lese: *Le philosophisme un démasqué et la philosophie vengée*, traduit de l'allemand pr. D. Secretan. Lausanne. 1798.

„lungen, sondern selbst in den Gesinnungen, die Lehrer der Ordnung, der Menschenliebe, die Lehrer der Vorsehung und einer gerechten Vergeltung in der Zukunft, sie seyen keine Volkslehrer, keine Erzieher der Menschheit zur Tugend, sie seyen nicht einmahl Bürger, kaum Menschen — verhaftete Priester des Abertaubens seyen sie.“

Lasset uns duldsam seyn gegen Menschen und Meynungen, wenn sie auch nichts weniger als duldsam wären, mit derjenigen Würde, derjenigen ruhigen Seelengröße, welche das Bewußtseyn der guten Sache einzlig geben kann! Noch mehr, wir wollen voraussezan, die Menschen, die so urtheilen, handeln wirklich nach subjectiver Überzeugung, aus den reinen Beweggründen ächter Wahrheits- und Tugendliebe, vom hohen Enthusiasmus für Vaterland und Menschenadel beseelt. Das heißt denn doch ohne Widerrede etwas viel zugegeben.

Nun sey es uns erlaubt, jenen Männern, die mit ihren Einsichten so ganz im Reinen zu seyn scheinen, auch einige einfache Fragen vorzulegen. — Ihr fühlet mithin, wie ihr versichert, das Bedürfniß der Religion nicht. Gut, aber mit welchem Rechte fordert ihr, daß das Volk darum keine Religion haben solle? du, ein einzelnes Glied jener grossen souverainen Masse, willst die selbe deiner individuellen, wahren oder irrgen Meynung, deinem persönlichen Bedürfniß oder Nichtbedürfniß unterworfen wissen; ihr aber, die eine Religion hat und haben will, sollt dagegen kein Recht zukommen, sie auch von dir zu fordern? — Du siehst kein Verhältniß zwischen Staat und Kirche! wie aber, wenn andere es sehen; wenn in unserm Vaterlande und in allen gesitteten Ländern alle Völker und Bürger wirklich in diesem Verhältnisse gelebt haben, und ferner leben wollen? Soll dein Ge-

sichtspunkt Gesetz für alle seyn, und das soll unumschränkte, hiemit unbefehdete Gewissensfreiheit heissen? — Sagen, jene Ideale, oder vielmehr jene intellectuelle Welt existire darum nicht, weil du sie nicht mit Augen sehn kannst, hiesse behaupten, unsere Vernunft sey ein Unding, weil sie weder Hände noch Füsse hat. Für den Vernünftigen existirt die Vernunftwelt noch viel gewisser, als für den Sinnlichen diese Sinnenwelt, wo alles, und wo er selbst im steten Flusse des Wechsels und der Ungewissheit unaufhaltsam fortschwimmt. — Doch du willst die Religion dulden, willst jeden glauben lassen, was er will; und selbst jeden, doch der öffentlichen Ordnung, wie billig, unbeschadet, seine Religionsmeinungen äussern lassen. Doch es ist hier nicht bloß um die Meinungen eines einzelnen, sondern um die vorhandene, gegründete, organisirte, mit ihren eigenen nöthigen Einkünften, mit einem unter öffentlicher Treu dazu bestimmten Stande von Personen versehene öffentliche Religion zu thun, von Personen, die Bürger, die Menschen mit Bedürfnissen sind, wie andere; diese Volksreligion aber fordert von dem Staate etwas mehr als Duldung; sie fordert Erhaltung, Schutz, Sicherheit für Eigenthum und Personen, und jene überall, aber im Reiche der Vernunft und der Menschenrechte ganz besonders unverlesbare ewige Gerechtigkeit d). Immer mag die Religion ihren Einfluss auf

(d) Vergeblich hofft man uns dadurch zu beruhigen, daß man uns sagt: die Religion werde durch die Aufstellung der Gewissensfreiheit ja geduldet, die Bemühungen um die Erziehung der Jugend, wo man es also nicht auf bloße Duldung ankommen lassen will, beweisen hinlänglich, daß man dieselbe zur Erhaltung und vervollkommenung der vorhandenen Anstalten nicht für hinreichend hält. Warum denkt man von der religiösen Volkerziehung anders? Ist das gesamme Volk weniger, als die

deine Gittlichkeit verloren haben; ihre Vorsteher mögen aufgehört haben, für dich Lehrer zu seyn, sie mögen dir, wiemohl das nicht duldsam ist, *Priester* und *Pfaffen* heissen; aber Tausende denken, fühlen anders: ihnen ist die Religion die süßeste Zuflucht selbst gegen die Schrecknisse deiner Philosophie; und sie lieben jenen, ihnen ehrwürdigen Stand, der sich den Angelegenheiten des Bürgers geweihet hat, in sofern er nicht bloß Mitglied der Gesellschaft, sondern ein moralisches Ver-
muntwesen ist.

Wozu dies alles? Zum Beweise, daß die ganze Theorie der neuen Philosophie, wenn man ihr auch alles und mehr einräumt, als sie fordern darf, noch gar keine Besugniß, kein Recht begründet zu wirksichen, positiven oder negativen, Maßnahmen gegen die eingeführte Religion und ihre Verfaßung.

Gewiß nicht! Verhältnisse aufzulösen, in welchen das Volk bisher gelebet hat, Einrichtungen und Anstalten verschwinden zu lassen, die das Volk gestiftet hat, einen ganzen Stand von vielen tausend Bürgern, die außer demselben für sich und die Ihrigen nichts als Elend und Verzweiflung sehen, vorerst seiner Rechte, dann seines erworbenen Einkommens zu beraubten, sie

Kindheit und erste Jugend? Bedarf der Mann im Besitze der vollen Vernunft und Freyheit der Leitung und Belehrung weniger, als das Kind? Wirkt der Schulunterricht nicht eben so unmittelbar auf die Denkfreyheit, als der Religionsunterricht? Sind die Kirchenanstalten unbedeutender, als die Schulinstitute, die Religionslehrer der öffentlichen Aufmerksamkeit unwürdiger, als die Schulmeister? Ist die Religion gleichgültiger, als die Schreib- und Rechenkunst?

als Passivbürger von allen Vortheilen auszuschliessen, und doch zugleich mit allen Beschwerden der Aktivbürger zu belasten, dazu gehört unsreitig, um von allem möglichen das allerschwächste zu sagen, ausdrückliche Beauftragung von Seite des souverainen Volkes.

„Das Volk hat doch unwidersprechlich das Recht, auch hier seinen Willen zu äussern, und sich für diese Angelegenheit so gut, wie für jede andere repräsentiren zu lassen. Die Religion überhaupt in ihrer Natur und nach ihren Beziehungen auf Politik betrachtet, ist nicht etwas so ganz unbedeutendes und überflüssiges, daß sie gar keine Rücksicht in der gesellschaftlichen Organisation finden sollte. Sie ist im Gegentheil wesentlich zur Aufklärung der Bürger über alle ihre Verhältnisse, zur innigen Vereinigung derselben unter einander, mit dem Geseze, dem Staate, und zur Gleichförmigkeit ihrer Grundsätze nothwendig, um sie mit diesen und jenen in den merkwürdigern Epochen des Lebens, der Geburt, der Heirath, dem Tode harmonisch zu verknüpfen; um in ihre Begriffe, ihren Geschmack, ihre Gefühle, ihre Angewöhnuungen, mit einem Worte, in ihre Sitten jene Einheit, jene Nehnlichkeit zu bringen, welche das Band unter den Bürgern macht und anzieht, und von welchem die Festigkeit, die Stärke des Staates ab hängt“ (e).

(e) Sollte man dieser Stelle allzu steife Orthodorie des alten politischen Glaubens vorwerfen, so weiß ich meine Blödsichtigkeit nicht besser als damit zu rechtfertigen, daß ich geradezu bekenne, sie aus der Schrift eines fränkischen Gesetzgebers ausgeschrieben zu haben. Hier steht sie: Le peuple a certainement le droit, de marquer sa volonté, et de se faire représenter pour cette partie, comme pour toutes les autres.

Soviel von der Besugniß jener Veränderungen und den Maßregeln, welche man in Ansehung der Religion und der Kirche vorzunehmen und befolgen zu wollen scheint. Ich sage scheint: denn ob schon sich bey gegebenen Anlässen einige Repräsentanten nicht mit derjenigen Würde und Achtung für die heiligste Angelegenheit der Nation geäussert haben, welche man zu erwarten wohl berechtigt ist: so geschieht das doch jetzt seltener, und vom Staate selbst ist noch gar nichts ausdrücklich verhängt worden, wogegen eine bestimmte Protestation oder Appellation statt finden könnte. Der 28te §. der Constitution scheint zwar den persönlichen und allgemeinen bürgerlichen Rechten der Geistlichen sehr nahe zu treten: allein er ist nichts destoweniger, wie wir es bald bemerken werden, einer sehr mildernden Deutung empfänglich.

tres. La religion, considérée en général dans sa nature et ses rapports avec la politique, n'est point une partie inutile, qu'on puisse soustraire de l'organisation sociale. Elle y est au contraire essentielle pour guider les citoyens dans tous leurs rapports, pour les liens entre eux, pour les attacher aux loix, au gouvernement et aux mêmes principes; pour les enchaîner tous uniformément à elles et à eux, aux époques les plus remarquables de leur vie, à la naissance, à leur mariage, à leur mort; pour donner ainsi à leurs idées, à leurs gouts, à leurs sentimens cette unité, cette ressemblance, qui fait resserrer l'union des citoyens et de laquelle dépend la compacité, la force de l'état. Siehe Religion civile, proposée aux républiques, pour lien des gouvernemens représentatifs, par Lanthenas. p. 30. Paris an VI. de la R. F. Mit dem Zwecke des Verfassers hat es seine Richtigkeit; von den Mitteln, welche er dazu vorschlägt, werden wir vielleicht bei einem andern Anlaß unser Urtheil sprechen.

Die bisherigen für die persönlichen und kirchlichen Rechte der Geistlichkeit so nachtheiligen Maßnahmen sind, näher betrachtet, Wirkungen, nicht direkt gegen die Kirche gemachter Dekrete, sondern allgemeinerer Gesetze, in welche die Geistlichkeit nur darum verwickelt worden ist, weil sie ohne Unterschied auf Staat und Kirche ausgedehnt worden sind; weil man, vermöge eines unbestimmten Begriffs von Duldung, dieselbe, als existirte sie gar nicht, behandelte, oder weil man gegen sie vollzog, bevor noch über ihre Rechte und Verhältnisse abgesprochen war. Allen diesen Inkovenienzen muß und kann wieder abgeholfen werden, sobald die so überaus dringliche Kirchenorganisation einmahl zur Sprache kommen wird. Für viele ist das am auffallendsten, daß die bereits verdienten Einkünfte der Landgeistlichen, welche sich vom November 1797, also noch von der alten Ordnung herdatiren, und deren vollständige Bezahlung den 22sten August 1798 von der Gesetzgebung erkannt und dem Volke von allen Kanzeln versprochen worden ist, nicht allein unmittelbar vor der Versallzeit suspendirt, sondern daß die Bezahlung, eben da sie geschah, modifizirt, und weit unter die erkannte Vollständigkeit geniedrigt worden ist. Jedoch eben das Auffallende in dieser Sache gereicht uns zur Beruhigung. Uns ist es bey der ausdrücklichen Erklärung unserer Constitution darüber, und bey dem Geiste, den wir der gegenwärtigen Legislatur zutrauen, unmöglich zu glauben, daß ihr nicht Ernst dabei gewesen seyn sollte, da sie eine vollständige Entschädniß für die Geistlichen erkannte; und wir würden uns der offenbarsten Heileidigung gegen das Vollziehungsdirektorium schuldig machen, wenn wir auch nur der entferntesten Vermuthung Raum geben würden, daß dasselbe Dekrete der Gesetzgebung in der Vollstreckung zu modifizieren und umzuschaffen gedenke. Mein, diese vollständige

Entschädniß ist nur einstweilen, wegen des Dranges der Umstände verschoben; sie wird, sie muß aber ganz gewiß nächstens so erfolgen, wie sie beschlossen und versprochen worden ist (f).

So empfindlich aber, und besonders für arme Väter zahlreicher Familien, die bisherigen Folgen der Revolution immer gewesen seyn mögen: so ist doch, wie gesagt, bis dahin, weder von der Gesetzgebung noch von der Regierung irgend etwas gera-dezu zum Nachtheil derselben verhängt worden; die Befugniß dazu ist auch nicht vorhanden, im Gegentheil die Versicherung der Erhaltung des geistlichen Standes wird oft wiederholt; und wir haben bereits Proklamationen gesehen, in welchen die Regierung sich gegen das Volk auf Gott und die Vorsehung bezieht: ehrwürdige Maßnahmen, die es im Munde der Regenten der Völker noch mehr werden, und die so ganz vorzüglich geeignet sind, den Sterblichen Achtung und Zutrauen einzuflößen. Oder was könnte wohl für sie bey dem beunruhigenden Gedanken, daß sie ihre ganze Macht, ihr ganzes Schicksal der Redlichkeit einiger Wenigen anvertraut haben, Froheres gedacht werden können, als die Gewissheit, daß diese Wenige an ein höheres Wesen, an eine vergeltende Gerechtigkeit glauben?

(f) Zu den Mißverständnissen, welche zwischen Staat und Kirche zu walten scheinen, trägt auch dies bey, daß das Verhältniß des Ministers der Künste und Wissenschaften zur Religion und ihren Lehrern noch so unbestimmt und schwankend ist. Religion ist die allgemein interessanteste und unentbehrlichste Wissenschaft; sie ist der wichtigste Zweig des öffentlichen Unterrichts. Er soll also, der Natur seiner Bestimmung nach, gegen die Religion in direkter Beziehung stehen, und von ihren Lehrern nicht bloß das Haupt, sondern der Repräsentant seyn. Die Berichtigung dieses seines Verhältnisses ist die erste seiner Pflichten.

Nichts desto weniger sind, wie könnte man es läugnen? die Beeinträchtigungen des geistlichen Standes nur zu reel; indes ein düsterer Schleyer wie absichtlich auf sein künftiges Schicksal ausgebreitet scheint. Er selbst befindet sich in einem Zustande der Auflösung, ohne innere Verbindung zur Einheit, ohne Stellvertreter, ohne Schutz bey der Regierung, und erwartet in fort-dauernder Ungewissheit, unter stets fortgesetzter wohlthätiger Wirk-samkeit, gleich einem Verbrecher, sein zögerndes Urtheil.

Da dieses sein Schicksal weder aus einer vorhandenen Befug-nis, noch viel weniger aus den unveräußerlichen Rechten der Menschheit und des Staatsbürgers erklärbar ist: so entsteht bey sehr vielen die Vermuthung, daß diese Maßregeln irgend einem verborgenen, aber mächtigen und zwingenden Einfluß zugeschrie-ben werden dürften. Es gehört zur vollständigen Behandlung des vorliegenden Gegensandes, daß auch diese vorgebliehe N o t h-wendigkeit in Erwägung genommen werde.

Viele halten dafür, daß dieses Benehmen gegen Religion und Geistlichkeit einer unsichtbaren Einwirkung Frankreichs zu verdan-ken sey. Dieser irrite und für diejenigen, welche er trifft, nichts weniger als schmeichelhafte Wahn hat sich besonders in den K ö-pfen des Landvolks gebildet, welches gerne bey den nächsten Ur-sachen stehen bleibt, und Dinge, die es zu sehen und zu begreifen glaubt, sich nicht leicht wegbeweisen läßt. Dasjenige, was in Frankreich in der grausenvollsten Gährung aller wilden Leiden-schaften geschah, die Religionsspöttereien und die Atheisterey, wodurch viele fränkische Soldaten sich und ihrer Nation unend-lich mehr, als durch alles andere bey unserem Volke geschadet haben, einige unvorsichtige Neuerungen, die verschiedenen Volksrepräsentanten öffentlich oder besonders entsfallen seyn mö-

gen, und die bey der gespannten Aufmerksamkeit, auf alles, was sie sagen und thun, bald allgemein herumgeboten wurden, das alles erzeugte und befestigte jene Voraussetzung.

Doch die Ursache sey, welche sie wolle: genug jenes Vorurtheil ist da, und es ist wichtig, daß es entwurzelt werde.

Dem Verfasser ist die ungereimte Leidenschaft des Nationalhaßes fremde. In den ängstlichsten Zeiten jener ewig schrecklichen Katastrophe hat er es nie von sich erhalten können, die Verbrechen, den Unsinne einzelner Bossewichter der Masse, des am schmerzlichsten darunter blutnden Volkes aufzubürden; er kennt in jener Nation edle, weise, vortreffliche Menschen, von welchen er viele unter seine Freunde zu zählen das Glück hat; aber eben, wegen dieses seines Interesse an jener Nation, kann er die ausschweifenden Nachbeter ihrer Thorheiten weder für Frankreichs noch für Helvetiens Freunde halten.

Wer kann es läugnen, daß die durch Frankreichs Waffen in der Schweiz bewerkstelligte Revolution zwey sehr verschiedene Seiten hat? Von unserm gegenwärtigen Benehmen, so wie von unserm künftigen Schicksal hängt es ab, nach welcher von beiden sie in der Geschichte erscheinen wird; Frankreichs Ehre ist an unsere Aufführung, an unser Glück geknüpft; die Entstiftlichkeit, die Verwildering eines so biedern, so religiösen, die Verarmung und das Elend eines so glücklichen, so unschuldigen Volkes, als die Schweizer waren, würde der grossen Nation zu einem unaustilgbaren Schandfleck gereichen. Nur in unserm Fortschritte vom Guten zum Bessern findet sie ihre Rechtfertigung, und nur davon dürfen die ersten Hauer und Förderer dieser neuen Ordnung den Segen des Vaterlandes und der Nachwelt hoffen.

Das das französische Direktorium das zum Voraus gefühlt

habe, ist augenscheinlich, wenn man aus der Vergleichung aller darüber vorhandenen Urkunden bemerkt, wie äusserst sorgfältig und bestimmt es den Gesichtspunkt angab, aus welchem es unsere Staatsveränderung bewirken und angesehen wissen wollte.

1. Für seine Zwecke schien es zuträglich, Helvetien eine nach seinen eigenen Formen angelegte Verfassung zu geben, da der vorhin bestehende Aristokratismus den Feinden der Gleichheit und Freiheit in Frankreich auf dessen Gränzen selbst eine bequeme und gefährliche Zuflucht offen erhalten haben würde.

2. Für Helvetiens eigene Sicherheit schien das eben so nothwendig. Seit den letzten zehn Jahren hatte sich unsere politische Lage völlig geändert; wir befanden uns in der Mitte zwischen zwey überwiegenden feindseligen Mächten; wir waren bey unserm wohlhergebrachten, im Frieden und für die innere Ruhe vortrefflichen, aber bey der dermaligen Krisis unhaltbaren Föderativsystem schlechtedings unvermögend, unsere Neutralität zu behaupten, uns selbst gegen die kriegenden Mächte, oder diesen gegenseitig von unserer Seite Sicherheit zu verschaffen. Diese Neutralität also konnte nur so lange dauern, als jene Mächte beiderseitig für ihre Erhaltung interessirt waren; mit der Umwandlung dieses Interesse, (und bey längerer Fortsetzung des Kriegs müste sie erfolgen,) fiel sonach auch unsere Neutralität dahin. Mithin ist es offenbar, daß, wenn Frankreich unsere Revolution nicht berechnet hätte, dieselbe nichts desto weniger, aber planlos, als das Werk des Zufalls, folglich unendlich unglücklicher erfolgt wäre.

3. Endlich konnte sich das von der Aristokratie unabtrennbare Privilegienwesen seit der Realisirung der Theorie der Menschenrechte unmöglich mehr halten. Wer mit dem Lande bekannt war, sah' die um sich greifende Gährung, die überhand nehmende misstrau-

sche, bald schonende, bald schrecken wollende Furchtsamkeit der Regierungen auf der einen, die in gleichem Verhältniß steigende Dreistigkeit des Volks auf der andern Seite, und die aus dem Gegenstöße dieser widerwärtigen Wirkungen sichtbarer werdende Auflösung des Ganzen. Nur die sahen nichts, deren Schicksal die größte Gefahr lief, und die leidenschaftlichen Schmeichler sahen nichts, welche diese gegen jeden achten Vaterlandsfreund mit Argwohn erfüllten. Anstatt also dem Umschlag dadurch zuvor zu kommen, daß man ihn allmählig und von oben herunter leitete, stritte, befiehdete man sich über Meynungen, und beschleunigte dadurch die Auflösung. Gesetzt also, daß unser Fall durch einen Stoß von aussen nicht wäre veranlasset worden, so mußte er aus innern Ursachen, wie der Tod des Alters, natürlich erfolgen. Daher versicherten die Franken feyherlich, der Zweck ihres Eiumarsches sey nicht unsere Religion, nicht unser Eigenthum, nicht unser durch die Ersparnisse vieler Jahrhunderte mühsam erworbenes künstliches Volksglück; endlich nicht die Nation, sondern einzig unsere Aristokratie, oder wie sie sich sehr ungeschickt ausdrücken, unsere Oligarchie. So fielen sie, unsere vormahlige Pflegeväter, unter deren sanften und treuen Vormundschaft uns die Vorsehung zu einer bessern Freyheit groß zog. Kein weiser Bürger hält die Rückkehr der alten Ordnung für möglich; aber nur der Elende flüchtet ihr - ihr, die uns bis auf diesen Punkt geführt; ihr, welcher einzig wir all' das Gute verdanken, was noch in unserer Gewalt ist.

Nichts ist demnach gewisser, und die Zeit, so wie sie unsere verworrene Lage allmählig entwickelt, wird es immer mehr zu Tage legen, daß Frankreich nur diejenigen für seine Freunde halten kann, die sich genau an diesem Gesichtspunkte und innert

den so bestimmten Gränzen halten. Dicjenigen hingegen, die die erste erschütternde Umkehrung bis in die edelsten Eingeweide des Staatskörpers fortpflanzen möchten; die sich zu allem beauftragt und bevollmächtigt glauben, wozu eine zugelose Leidenschaft sie anspornt; denen weder Menschenrechte noch Eigenthum, noch Armut, noch Sitten, noch Religion mehr heilig sind; die die Ungleichheit der Natur der Gleichheit der Rechte aufopfern möchten, und denen jede Ungerechtigkeit erlaubt scheint, sobald sie nur einen Nahmen dazu gefunden haben; die alten schlummern den Keime der Zwietracht und der alten Ordnung der Dinge auf den Altar der Einheit und Gleichheit zusammen scheuren und zur lohen Flamme aufblasen — wie, sie sollten Frankreichs und unsere Freunde seyn! Machen sie nicht, so viel an ihnen ist, unsere Revolution für jenes zum Verbrechen, und für uns zu einem Abgrunde des Elendes? Sind sie es nicht, die unsern Gegnern alle nöthigen Materialien und Belege zu ihren Verläumdungen gegen uns, gegen sie selbst, gegen die benachbarte mächtige Nation, und sogar gegen die Grundsätze unserer besseren Ordnung herbe schaffen (g).

(g) Wer sich einen Begriff von der nachtheiligen Darstellung machen will, welche unsere Revolution unter den Händen unserer Gegner bekommt, der lese *l'Histoire de la destruction des ligues Suisses*, par *Mallet Dupan.* 1798. Dieses Buch wirkt außerordentlich nachtheilig. Eine sehr oberflächliche Kritik desselben liest man in *Hennings Genius der Zeit*; Januar 1799. Schriften dieser Art wollen nicht bloß durch Worte, sondern durch Thatachen widerlegt seyn. Man muß der Welt zeigen, nicht bloß, daß man durch die neuen Grundsätze besser und glücklicher werden könne, sondern daß man es geworden sey.

Nein, nein, die Beeinträchtigungen unserer Religion sind wahrlich nicht das Werk der Franken. O was würden sie nicht, wosfern es in ihrer Macht stände, für die Wiederherstellung derselben in ihrer eigenen Republik thun? Sie haben uns vielmehr die Erhaltung derselben und Sicherheit für sie zugesagt, so wie sie es in Belgien, Batavien, in Italien und Genf, und selbst in Egypten gethan hatten; noch mehr, sie haben häufig unserm Gottesdienste mit Ehrfurcht hingewohnt, und ich habe solche gesehen, die mit einer im Auge glänzenden Thräne der Sehnsucht die Rückkehr dieser himmlischen Freundinn in ihre Gränzen zurück wünschten (b).

Wo sollen wir denn jenen zwingenden Einfluß suchen? Etwa in einer besondern Disposition der Denkart unsers Volkes? Wer das behaupten dürfte, der müßte in der That vieles dürfen.

(b) Nach dem Siege bey Abukir veranstaltete der englische Admiral eine allgemeine öffentliche Danksagung gegen Gott. Ein dahein gegenwärtiger Oberofficier, aus dessen Tagebuch diese Note gezogen ist, macht dabei folgende Bemerkung: „Diese „feierliche Dankergießung gegen Gott schien auf mehrere von „unsren Gefangenen, Officiere und Gemeinen, einen tiefen „Eindruck zu machen. Einige von jenen bemerkten: es sei kein „Wunder, daß wir solche Ordnung und Zucht hätten, da wir „unsren Leuten, nach einem so grossen Siege, in dem Augen- „blicke, wo noch so viele Verwirrung zu herrschen scheine, „solche Gefühle einflößten.“ Der Unglaube des fränkischen Soldaten ist also nur erfunden, nur eingebildet; das unauslösbare Religionsbedürfniß regt sich noch in seiner Brust. Laßt die Menschheit nur erst wieder zu ihr selbst zurückkommen, und ihr werdet sehen: ob Religion für den Staat eine so ganz gleichgültige Sache ist. S. die authentische Nachricht von den Operationen der britischen Flotte unter Anführung des Generaladmirals Horatio Nelson ic. in Vossels Annalen, Jahrg. 1799. Jenner. S. 65, 66.

Wo ist ein religioseres Volk als das unsere? In dem furchtbaren Augenblicke des Einrückens der Franken zitterte man durchgehends mehr vor ihrer verschrienen Irreligiosität, als vor ihrer berühmten Taktik; mehr für Religion, als für Eigenthum und Leben. „Wenn nur unser Glaube bleibt! Ach ohne ihn müßten „unsre arme Kinder wieder zu Heiden werden.“ Dies war das allgemeine Geschrei. Noch täglich hört man mit einer Entschlossenheit, die gar keine Einrede zuläßt, die unveränderliche Erklärung: „Nein, unsere Religion lassen wir uns nicht nehmen.“ Je mehr diese Besorgniß wächst, desto eifriger werden die Tempel besucht; desto enger und traulicher schließt sich das Volk an seine geistlichen Vorsteher an; ihre Herunterwürdigung hebt sie in der öffentlichen Achtung: vielleicht haben sie dieselbige noch nie so ausschließlich besessen. Sogar in Genf ist die Religiosität seit der Vereinigung mit Frankreich lebhafter, und vielleicht hat diese Stadt noch keinen Gustag so rührend, wie den letzten, gefeiert. Diejenigen kennen also die Volksstimmung wenig, welche sich durch ihren Indifferentismus zu popularisiren hoffen; aber diese Menschen hören auch den Kummer, sie sehen die Thränen nicht, welche diese Sorge gerade den Achtungswürdigsten im Volke entlockt.

Oder sollte sich eine wesentliche Antipathie, eine einheimische Unvertragsamkeit zwischen den Grundsäcken der Menschenrechte und denen des Christenthums vorfinden? Jene ewigen, aber aus Mangel hinlänglicher Kultur unenthüllten Aussprüche der allgemeinen Vernunft, wurden sie nicht gerade durch die Fackel des Christenthums beleuchtet, in seinen Urkunden bis auf uns erhalten, aus denselben hervorgesucht, und endlich zur Grundlage

jedes vernunftmässigen Staatsvereins erhoben? (i) Wer einen solchen Widerspruch zwischen jenen Grundsätzen behaupten wollte, der würde entweder die schändlichste Unwissenheit, in Rücksicht auf den wahren Geist des Christenthums, oder die schrecklichste Unredlichkeit im Gebrauche der Menschenrechte verrathen. Und was könnten die Gegner des neuen politischen Systems stärkeres und gefährlicheres anführen, als eben diesen Widerspruch mit der christlichen Moral? (k)

Ich sehe mich nach allen Seiten um; ich frage: hat vielleicht die Geistlichkeit in Helvetien durch ihre geübte Usurpatio-
nen, ihr vorhergegangenes Verhalten, den wenigen Nutzen, welchen sie in der Gesellschaft gestiftet, dies Schicksal von der neuen Ordnung verdient, daß die Religion in ihren Personen,

(i) Daß die Menschenrechte aus dem Evangelium geschöpft sind, war den Wiederherstellern derselben in Frankreich sehr gut bekannt. *S. Grouvelle, de l'Autorité de Montesquieu.*

(k) Wirklich hat man diesen Vorwurf der neuen Ordnung oft gemacht: „Es liegt, so drückt sich ein ganz neuer Schriftsteller aus, „auch in der Natur dieser Regierung die Abschaffung der „christlichen, ja jeder Religion, welche den Glauben an eine „specielle Vorsicht und an die Fortdauer nach dem Tode zur „Grundlage hat. Die christliche Religion lehrt ganz vorzüglich Gehorsam gegen die Obern; milde Behandlung des Untertanen; Zufriedenheit mit jedem Stande, und ruhiges, arbeitsvolles Fortschreiten in der Ausbildung jeder Art nützlicher Talente. – Schnurstracks läuft aber eben daher der Geist dieser Religion der heutigen Regierung, die auf Unruhe, steten Wechsel und Stürmen gegründet ist, entgegen.“ Siehe die Schrift: *An Deutschlands Friedensgesandte zu Rastadt.* 13, 14, 18. 1798. Streiten also nicht die Feinde unserer Religion und unserer Constitution mit einerley Waffen zu einerley Zweck?

wie die Monarchie an den Fürsten, die Aristokratie an den Magistraten geahndet werden muß?

Man lese die Geschichte unsers Vaterlandes: nie hat in Helvetien der Clerus, und das gilt von dem katholischen wie von dem protestantischen, sich dem Einflusse der Souverainität des Staates entzogen. Der protestantische Geistliche besonders betrachtete es immer als sein edelstes Vorrecht, nicht Priester, sondern Bürger in der vollen Bedeutung des Wortes zu seyn, und seinen Unterricht den obersten Prinzipien der Vernunft und des Moralgesetzes anzupassen (1).

Der besondern Vortheile genoß dieser Stand weniger, als selbst die niedrigste Handwerksinnung. Hier verloren sogar die Patricier ihre Vorrechte, und traten mit allen Landessöhnen in jene Gleichheit, die den übrigen Ständen noch unbekannt war.

(1) Unter die Rechte, welche der helvetische Staat, besonders in der katholischen Kirche ausgeübt, sehe man *Balibasar de juribus Helvetiorum circa sacra*, Zürich 1778. Andere hieher gehörige Schriften findet man verzeichnet in Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte, Th. 6. Ueber das Verhältniß der protestantischen Geistlichkeit zum Staat, lese man außer dem schon erwähnten Vorzeuge über das Verhältniß des Staates zur Religion u. s. w. Stephani über die Besinnung und Verhältnisse des Predigerstandes, Bern 1798, und Fischers Abhandlung über die Verhältnisse der Geistlichen zum Staat, Basel 1798. Diese Verhältnisse, die sich auf eine logische Deduktion aus Vernunftprinzipien gründen, sind schon durch die Reformation ins Reine gesetzt, und von allen protestantischen Souveränen und Völkern diplomatisch anerkannt worden. Das bey der dermähligen Ordnung der Dinge die Geistlichkeit entweder gar nicht repräsentirt, folglich keiner Regierung unterworfen — oder bloße Unterthaninn, d. i. Sklavin, sey, hat Schinz neulich sehr evident gemacht.

Wie klein waren ihre Besoldungen, welche durch einen Verschluß, durch eine Vorberichtung von vielen Jahren erkaufst, von allen Erwerbarten ausgeschlossen, und im Durchschnitte kaum zum Unterhalt einer ehelichen Familie hinreichten? Man vergleiche damit die Einkünfte der Volksvertreter, die ohne alle Vorbereitung, ohne Aufopferung, mit Erhöhung ihrer Rechte, da stehen, wo sie sind.

Und was hatte die Geistlichkeit (m) für ein Ansehen? In der That nur dasjenige, was die Menschheit überlegner Fähigkeit vereint mit stillwirkender Tugend überall als einen natürlichen Tribut bezahlen muß. Ich sage Fähigkeit und Tugend. Oder man nenne uns demjenigen Stand, von welchem mehr anhaltende Anstrengung, Wissenschaft, exemplarische Sitte gefordert würden, als von diesem; den Stand, der mehr ausgezeichnete Männer aufzuweisen, der sich mehrerer glänzender Nah-

(m) Noch sey es mir einstweilen vergönnt, diesen Ausdruck beizubehalten, obschon er dem helvetischen Genius, St. I. S. 49. (ein sehr liebenswürdiger Genius) ein unentlicher, mystischer, mönchischer Nahme heißt. In wiefern der Mensch physische Bedürfnisse hat, schreibt die Psychologie ihm einen Leib zu, und sehr psychologisch nennen die ersten Lehrer des Christenthums, bevor noch Mystiker und Mönche waren, alles, was Bezug auf diese zur Sinnewelt gehörende Bedürfnisse hat, weltlich. In wiefern der Mensch ein Vernunftwesen, und also auch überirdische, d. h. moralische Bedürfnisse hat, schreibt man ihm einen Geist zu, und was auf diese Bedürfnisse Bezug hat, heißt geistlich, pneumatikòν, nicht unschicklich, nicht unpsychologisch, wie mir scheint. An Worten zwar wäre wenig gelegen, wenn nicht so oft mit ihnen auch die Begriffe und selbst die Sachen weggestrichen würden.

men im Reiche der Wissenschaft und unter den Wohlthätern des Jahrhunderts zu rühmen hätte. Ja, ihre anerkannten Verdienste waren ihre eigene Vorrechte. Sollte man es wohl vermuthen, daß die Regenten in der neuen Ordnung der Dinge die alten in der Herabwürdigung eines so unendlich schätzbaren und nützlichen Standes werden übertreffen wollen?

Ja, auch in einem hohen Grade nutzbar ist dieser Stand. Doch wir werden es im Verfolg dieser Abhandlung zu beweisen Anlaß finden, daß die Lehrer des Volkes eben so wichtig sind, als es immer die der Jugend seyn mögen; und daß nur eine engherzige schiefe Politik den Satz behaupten könne, daß die Geistlichen, nur in sofern sie Lehrer der Jugend, nicht aber inwiefern sie Lehrer des ganzen Volkes sind, vom Staate besoldet werden könnten. Dergleichen Behauptungen getrauet man sich Männern einzureden, die doch nicht bloß Repräsentanten der Jugend, sondern des ganzen Volkes sind? Und von welchem Staat mag denn auch hier die Rede seyn? Ist der Staat diese Gesamtheit der Nation selbst? nun dann hat derselbe in seinem kirchlichen Verhältnisse diesem Stande eigene Einkünfte angewiesen, von welchen die Regierungen nur die Verwaltung, nicht das Eigenthumsrecht übernommen hatten; oder ist er im Gegensätze der Nation die Repräsentation derselben? aber in diesem Falle ist er nur der Beauftragete der Nation, und ganz gewiß weniger als die Nation selbst.

Doch zu eben der Zeit, da man die Geistlichen aus Volkslehrern in Schullehrer ausschaffen will, höret man ihnen so oft den Vorwurf machen, daß sie sich bisher des Erziehungsgeschäftes ausschließlich bemächtigt haben. Zwar fehlt es diesem Vor-geben völlig an historischer Wahrheit. Weder in den Akade-

mien und Gymnasien, weder in den Stadt- noch Landschulen, weder in Ansehung des öffentlichen noch des Privatunterrichtes haben die Geistlichen je eines ausschließlichen Rechtes genossen: nur das ist wahr, daß sie grossentheils die Lehrer der Jugend in allen Anstalten und Zweigen des Unterrichtes gewesen sind. Durch wen hätte auch wohl sonst diese Angelegenheit besorget werden können? Durch Magistrate oder Geschäftsmänner, durch Handelsleute oder Handwerker, durch Soldaten oder Bauern? Aber auch jetzt, wenn der vernachlässigten Volksbildung aufgeholfen werden soll, durch wen kann das geschehen, wenn nicht durch die Geistlichen? Wenn sie das bis dahin gethan haben, und ferner thun werden: so gebührt ihnen das Lob treu und gemeinnützig erfüllter Pflicht, und die Anschuldigung irgend einer angemässten ausschließlichen Usurpation, wäre der schändteste Undank der schimpflichsten Unwissenheit. Es ist kaum zu glauben, daß jemand in unserem Vaterlande so neu, und in der Geschichte desselben so fremd seyn sollte, der nicht wüßte, daß unsere ganze Aufklärung, mit der sich nun einige so sehr brüsten, das Werk des geistlichen Standes ist. Hätte dieser Stand seine eigenthümliche Kenntnisse und gründliche Einsichten den übrigen Bürgerklassen vorenthalten, sich dem, seinem Berufe so natürlichen, Erziehungsgeschäfte entzogen, dann, dann erst verdiente er Vorwürfe statt des Dankes, welchen ihm jetzt die Gerechtigkeit schuldig ist.

Und sollte dieser Stand dann so gar keine Verdienste um die neue Ordnung der Dinge haben? Wem danken wir die richtigere Philosophie, die jetzt unter dem vorzüglichern Theile der Einwohner Helvetiens verbreitet ist? Wer hat mitten unter dem Gedränge niederträchtiger und friechender Schmeichler den

vormalhigen Regierungen ihre Pflichten und die unwandelbaren Rechte der Menschenwürde lauter und nachdrücklicher gepredigt? Wer hat, freylich ohne den Wunsch einer gewaltsamen, durch fremden Einfluß bewirkten Catastrophe, die Dringlichkeit einer allgemeinen wesentlichen Verbesserung von oben herunter fühner und lebhafter behauptet? Wer sich daher durchgängiger dem Misstrauen und Tadel derselben blosgestellt? Wer hat seither unter dem niederdrückenden Gefühl von tausend unverdienten Beeinträchtigungen, in dieser furchtbaren Auslösung und Lähmung aller Gewalten und Mittel, in dieser aufbrausenden Gährung aller empörten Leidenschaften, blos durch moralische Kräfte die öffentliche Ordnung erhalten, die Gemüther umgestimmt, sie mit dem Neuen ausgesöhnt, sie bis auf diesen Punkt einer allgemein sichtbarer werdenden Zufriedenheit gehoben? Wem das alles noch zweifelhaft seyn sollte, der durchreise das Land; er frage die Verständigsten und Wohlgesinnten, und er wird sich überzeugen müssen, wie sehr unser aller Souverain, das gesamme Volk, der Wahrheit Gerechtigkeit widerfahren läßt. Woher, wozu denn alle diese Kranfungen!

Saget es uns, ihr Regenten, ihr Gesetzgeber Helvetiens, sind die Söhne, die Brüder der Geistlichen, die in allen euren Räthen sitzen, die euch und dem Waterlande täglich mit den Einsichten und Gesinnungen nützen, die diese ihnen gaben, sind sie mit andern Rechten geboren, als ihre Väter und Brüder? Rollt nicht Ein Blut in ihren Adern? Sind diese nicht so echte Söhne des Waterlandes, wie jene? Unter welchem Scheine der Vernunft können denn die einen in die elende Menge der Passivbürger hingewiesen werden, indes die andern in den er-

sten Staatsstellen glänzen? Und das hiesse das Reich der Gleichheit, der Gerechtigkeit, des Menschenrechtes (n)!

Schlechterdings das Einzige, was sich auf das alles antworten läßt, ist, daß sie Religionslehrer, ja, und in allen Fächern des menschlichen Wissens Lehrer aller Classen des Volkes sind. Wie, darf es sich wohl dieser unbegreifliche Religionshaß so recht deutlich gestehen, daß, indem er mit der einen Hand den Grundsatz einer unbeschränkten Religionsfreiheit aufstellt, er mit der andern gerade die sittlichste aller Religionen, die christliche, zum Verbrechen erklärt, in ihren Lehrern eben die Rechte übersieht, welche die ewigen Grundlagen unsers Urvertrags ausmachen? Und doch, wir haben es ja gesehen, ist unsere Constitution selbst über diesen Punkt unbestimmt und zweideutig; es fragt sich, wie das souveräne Volk diesen Artikel verstanden wissen will; ohne eine constitutive Gewalt kann keine dem bisher anerkannten Volkswillen zuwiderlaufende Maxime zum politischen Grundsätze erhoben werden. Endlich ist die Behauptung, daß das repräsentative System sich mit den Grundsätzen des

(n) Wir haben es oben schon gesagt, der §. 26 unserer Constitution ist einer mildernden Erklärung fähig, welcher auch die bisherige Uebung zu statten kommt. Er kann nähmlich so gedeutet werden: „Dass derjenige, der ein geistliches Amt bekleidet, zwar zu allen Staatsstellen gerufen werden kann, daß er dann aber sein Amt niederlegen muß“. Dieser §. bedarf also bloß einer deutlicheren Abfassung. Nichts desto weniger bleiben die Fragen übrig: warum wird er von den Versammlungen ausgeschlossen? Warum aus den Sittengerichten verdrängt? Warum er, oft der einzige gebildete Mann in seiner Gemeinde, nicht ein Angehöriger, sondern der Vorsteher derselben, mit ihr zugleich einem Untergebenen untergeordnet? u. s. w.

Christenthums, dieser eigentlichen Lehre der Freyheit und Gleichheit, nicht vertrage, die schamloseste Verläumdung gegen daselbe (o).

O lasset uns diesen Fleck, diesen Widerspruch je eher, je besser aus unserm Codex tilgen, und wenn je noch der leiseste Zweifel über das bisher Gesagte zurückbleiben sollte: so lasset uns das helvetische Volk fragen: ob es von seinen Stellvertretern Aufnahme der Juden ins Aktivbürgerrecht, oder Erhaltung seiner Brüder und Väter bey i h r e n Rechten, ob es die Einführung des Judenthums, des Alkorans und der Zendavesta, oder Aufrechthaltung seines Glaubens, seines Christenthums von ihnen erwarte?

Nachdem ich bisher die Maßnahme gegen die Religion und Geistlichkeit von Seite der Befugniß und der Nothwendigkeit erwogen habe: so will ich sie nun auch noch der Voll-

(o) Entweder ist die stellvertretende Verfassung nicht das, wofür man sie ausgibt, (und welch ein hämisches Vorgeben wäre dies?) oder sie muß durch die Religion des Christenthums eben so sehr, als diese hinwieder durch jene gewinnen. Den Beweis zum ersten Glied dieses Satzes liefert der vortreffliche Antistes H e b , Helvetiens neue Staatsverfassung von Seite des Einflusses der Religion und Sittlichkeit auf das Glück der Freystaaten betrachtet. Zürich 1798. Den Beweis zum letzten entwickelt Schulteß von dem Einfluß der Staatsrevolution auf christlichen Lehrberuf und Lehrstand, Zürich 1798. Wer es nicht versteht, die Religion für den Staat so nützlich zu machen, als sie in Frankreich für denselben schädlich geworden ist, der sage nicht, daß er jemals über diesen Gegenstand unbefangen nachgedacht habe.

ständigkeit wegen aus dem Gesichtspunkte der Klugheit untersuchen.

Weisheit und Klugheit sind zwey durch Opposition verbundene, verwandte und correlative Begriffe; beide haben es mit Zwecken zu thun; aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß die erstere die Mittel und Zwecke den Grundsätzen, die letztere die Grundsätze den Mitteln und Zwecken unterordnet.

Willkürliche Regierungen handeln nach Klugheit; vernünftige nach Weisheit. Dort ist alles recht und erlaubt, was zum Zwecke führt; hier sind nur die Zwecke gestattet, die mit der Vernunft vereinbar sind.

Werden also die Menschen einmahl zum wirklichen vollen Besitze jener Vernunftrechte gelanget seyn, zu welchen wir bereits die Nahmen gefunden haben: so wird nichts mehr klug heissen, was nicht an sich recht ist; dann wird die Klugheit, welche Wahrheit und Recht den Zeitbedürfnissen, einseitigen Rücksichten und einem engen, vorübergehenden Interesse aufopfert, nicht mehr als die grosse Wissenschaft des Staatsmannes bewundert werden. Die Diplomatik wird einfacher erscheinen, und der Staat wird sich keine Maßregeln mehr erlauben, die das Gesez am Einzelnen ahndet.

Noch ist die Menschheit freyslich weit von dem hohen Ziel einer solchen Kultur, zu welchem jedoch die neue Ordnung die Bahn gebrochen hat, entfernt; noch haben Rücksichten auf Klugheit einen entscheidenden Einfluß auf das Verhalten einzelner Bürger, wie auf die Entschlüsse ihrer Magistraten. Wir dürfen demnach diesen Gesichtspunkt nicht unberührt vorbeugehen, wir müssen die gute Sache, deren Verfechtung wir nun einmal übernom-

men haben, auch vor dem Tribunale der Staatsklu-
heit erörtern.

Von je mehrern Seiten die Wahrheit beleuchtet wird, desto
reiner glänzt sie. Der Volksfreund muß sie zu sagen den Mut,
der Volksvertreter sie zu hören die Redlichkeit besitzen. Wie
könnte sonst die allmächtige Stimme der Vernunft durchdringen?
wie könnten wir an die Zukunft des Reichs der Vernunft glau-
ben, wenn ihre Stimme nie laut, nie hörbar werden darf?

Doch schon bey der allerersten Ansicht der Dinge ist es in einem
hohen Grade unwahrscheinlich, daß das Unbefugte und Un-
nöthige einmahl für gemeinnützige Zwecke klug seyn sollte.

Was unsern vorliegenden Gegenstand betrifft: so können wir
die Klugheit der antireligiösen Vorkehrungen weder in Hinsicht
auf die Religion selbst, noch auf den geistlichen Stand, noch auf
die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge, noch auf das
Volk und seine Stellvertreter, noch endlich in Beziehung auf die
Veredlung und Versittlichung der Menschheit im Staate absehen.

A. Religion ist eine grosse von den öffentlichen Verhältnissen
der Menschheit unabtrennbare Angelegenheit. Dieses beweiset
die ganze Geschichte des Menschengeschlechtes, durch alle Staffeln
der Kultur bis tief hinunter zur Felsenwohnung des Troglodyten.
Es zeugt aber gewiß weder von Einsicht, noch von Klugheit, so
erhabene, so einflußreiche, so tief in die Menschenatur einge-
wurzelte Anlagen übersehen, sie dem blinden Zufall einer gesetz-
losen Willkür Preis geben zu wollen.

Und wer ist in eben dieser Geschichte so ganz ein Fremdling, daß
er nicht wissen sollte, wie unaussprechlich langsam, wie mühsam
sich die Vernunft durch alle Wendungen des Aberglaubens und
der Dämonologie bis zum Besitz einer praktischen Vernunftrei-

gion durchgearbeitet hat? Ich glaube nichts zu sagen, als was sich vor dem Richterstuhl der Wahrheit behaupten läßt, wenn ich das Christenthum, (nicht die statutarische Dogmatik, nicht den rohern Kirchenglauben,) sondern das ursprüngliche, einfache, reine, vernünftige Christenthum für das Produkt der einzig wahren Aufklärung halte. Wenn das ist, so gehört es gewiß einer Gesetzgebung, die auf Aufklärung Anspruch macht, zu, nicht diese zarte kostliche Blüte so vieler Jahrtausende gleichgültig niederzutreten, nicht ohne alle Rücksicht auf innern Gehalt jede andere Religion neben denselben in gleiche Rechte einzusezen, sondern vielmehr ihren glücklichen Fortgang, zum Ziele ihrer Vollendung, mehr und mehr zu begünstigen.

Die Worte, unumschränkte Gewissensfreyheit, allgemeine ungestörte Religionsübung, Gleichheit der Rechte für alle Menschen ohne Ausnahme, tönen freylich so hoch; aber eben darum weil sie hoch tönen, sind sie desto leerer, je ein kleinerer Atom in der gesamten Menschenmasse der Staat ist, der sich solcher Worte bedient.

O ich glaube auch, weil ich an eine moralische Ordnung in der Welt glaube, denn ohne diese wäre weder Plan noch Fortgang, noch Zweck in der Menschengeschichte gedenkbar, ich glaube auch, daß das Menschengeschlecht einer schönen beglückten Ordnung der Dinge entgegenreift (p); daß so wie Irrthum im Ein-

(p) Wenn daher Condorcet in seinem bekannten Werke, ohne Voraussetzung einer moralischen Weltregierung, einen immer-währenden und bestimmten Fortschritt in der Entwicklung des Menschengeschlechts annimmt: so verlieren alle einzelnen Thatsachen, so sehr er sie auch häufen mag, ihre Beweiskraft. Wenn ich die Natur eines Baumes kenne, so will ich bestimmt vorher sagen, was für Früchte er bringen wird. Eben so schliesse

zelt und Unrecht, wozu Uebertriebung der Rechte wesentlich mitgehört, verschwinden, im Ganzen allmählig mehr Harmonie und Einigkeit entstehen muß.

Ich glaube sogar schon jetzt bisweilen einzelne Ringe zu bemerken, die sich nach und nach in längere Kettenstücke fügen, und dereinst, vielleicht nach Myriaden von Jahren, zu einem allgemeinen Band verschlingen werden, das über alle Länder und Meere fortlaufen, und zuletzt die ganze Menschheit zu einer grossen Gesellschaft, einem Staate, einer Familie umwinden wird. Dann wird keine grosse Nation und keine helvetische Republik mehr, nein, das gesamme Menschengeschlecht wird eine Nation, das ganze Erdenrund wird eine Republik seyn.

Dann, und dann erst sind allgemeine Staatsgesetze für die Allheit des Menschengeschlechts möglich. Ach, lasset uns jenen Zeitpunkt erst vom ewigen Rathschlusse erwarten! Jetzt schon allen Völkern und allen Menschen gleiche Rechte in unserm kleinen Staate einzuräumen, die wir selbst bey keinem wieder finden, hiesse, mitten im offenen Kriege einen ewigen Frieden ausrufen; es hiesse, die Menschheit im Staate der Menschheit außer demselben, die wirkliche Menschheit dem Abstraktum derselben aufopfern.

Wahrlich die Klugheit fordert nur, jenen kosmopolitischen Grundsätzen, wie der Schiffer des Mittelmeers seiner Transmontana, von Ferne nachzusteuren; sie schon jetzt vollstrecken

ich von der in der Menschennatur unläugbaren Vernunftanlage auf ihre Bestimmung, und halte darum, was auch der verehrte philosophische Greiß (Kant Streit der Fakultäten, Königsberg 1798.) dagegen haben mag, eine weissagende Geschichte für möglich. Allein Vernunftanlage und Bestimmung im Menschen ist mir ohne vernünftige Weltordnung unbegreiflich.

wollen, wäre eben so unklug, wie wenn das Kind seinen Kartenpallast höher und höher aufführt, bis er unter seinen ordnenden Fingerchen in Trümmern liegt.

Wenn einmal alle Religionen der Welt geläutert, versittlicht seyn werden, dann mögen sie alle schwesterlich auch in Helvetien neben einander wohnen; so wie alle Geldsorten aller Völker bey uns cursiren mögen, wenn sie alle gleichen Gehalt haben. Das Ungleiche gleich machen, ist nicht Gleichheit, sondern Ungerechtigkeit. Wo gute und schlechte Münze ohne Unterschied umläuft, muß der Natur der Dinge nach die gute von der schlechten verschlungen werden. Ist das Klugheit?

B. Wir wollen untersuchen, ob die Maximen vielleicht mit Rücksicht auf den Stand der Religionslehrer klug heißen können.

Das muß doch selbst der Allerunwissendste zugeben, daß es etwas ganz anders ist, ein neues Volk organisiren, und ein organisirtes Volk zu einer neuen Form umschaffen.

Da dort keine vormähligen Einrichtungen, Erwerbsarten und bürgerliche Stände vorkommen: so kann der Gesetzgeber seine künftigen Anordnungen ohne alle Rücksicht aufs Vergangene mit völliger Freyheit treffen. Z. B. Wo keine Religion, kein derselben gewidmeter Stand vorhanden ist, kann er sich ohne Bedenken erklären, daß der Staat sich mit der Religion nicht befassen, daß er die Uebung derselben jedem freylassen wolle. Durch ein solches Dekret würde nichts von dem, was war, aufgehoben, keine Bürgerklasse in ihrem bisherigen Genusse gestört, in ihren Rechten gekränkt.

Gesetzt aber nun, daß in einem solchen Staate allmählig eine Association entstünde, welche jener Gewissensfreyheit gemäß eine Religion wählte; unabhängig von allen Staatsabgaben aus

ihrem Eigenthum für deren Dienst sorgte; gesetzt sogar, daß jene Association (die Kirche) diesen Fond dem Staat zur Verwaltung anvertraute: was würdet ihr nun sagen, wenn dieser jetzt, nachdem das Volk seinen Willen über die Religionsangelegenheit klar und einstimmig ausgesprochen hat, unter dem Vorwande der Gewissensfreyheit, nichts destoweniger allen fremden Religionen den Zutritt ins Land öffnete; das ihm angetraute Kirchengut in Beschlag nähme, und den eingesetzten, fortarbeitenden, anerkannten Religionslehrern ihre Einkünfte schmälerte, oder gar entzöge? Wäre dies Religionsfreyheit für die Nation? Wäre es Schonung für ihr Eigenthum? Müßte sie nicht auf allen Unterricht, allen Trost der Religion Verzicht thun, oder neben allen andern Auflagen nunmehr aus ihrem besondern Eigenthum einen neuen Kirchenfond zusammenlegen, mit der Besorgniß, daß er vereinst eben das Schicksal haben werde? Und welches Schicksal würde so den geistlichen Staatsbürgern zubereitet? Greise, die ihr Leben in diesem Berufe zugebracht, Männer, die im Vertrauen auf öffentliche Gerechtigkeit sich in demselben niedergelassen; Jünglinge, welche die Blüthe ihres jungen Lebens demselben geweihet, sie alle würden um nichts geringeres, als um ihre ganze irdische Bestimmung gebracht, zum Theil als unschuldige Schlachtopfer in ein unwiederbringliches Elend hinabgestürzt. Wahrlich mit ein Paar kalten Geschimpfungen von Priester und Pfaffe ist das Unrecht, das Unglück solcher Maßregeln nicht ge recht fertigt, nicht wieder gut gemacht!

Man bemerkt uns, wenn sie ihren Stand verlassen, und in ihre bürgerlichen Rechte zurücktreten, so können sie anderswo unterkommen. Das ist freylich von mehrern zu vermuthen. Allein jede Stelle, die sie dann erreichen, würde einem andern zuge-

fallen seyn, der jetzt davon ausgeschlossen bleibt: so wirkt das Unrecht, was er als Geistlicher erlitten, immer in die gesammte gesellschaftliche Masse zurück.

Ein Staat ist ein organisirter Körper. Gleichwie wir in den natürlichen Körpern dieser Art durch den Zusammenhang der Nerven eine Harmonie der Empfindungen, so entdecken wir in den politischen durch das innig eingewebte Gesetz der Wirkung und Gegenwirkung eine Harmonie der Interessen. Wie dort jedes Glied, so ist hier jeder Stand wesentlich nothwendig; jeder repräsentirt nur von einer besondern Seite das nämliche Ganze. Unterdrücket den Landmann: wo soll der Städter das Brod hernehmen? den Städter: wie wird der Landmann seine Producte in Geld verwandeln? den Handwerker: und wird nicht die ganze Nation schlecht wohnen, schlecht gekleidet seyn, u. s. w.? Und wie, die Repräsentanten des Volkswillens sollten es sich beygehen lassen, die Repräsentanten des Volkglaubens und der Volkstugend, denn das sind doch die Geistlichen, zu verdrängen (q)! Wäre das Klugheit?

(q) Für Leute, welche bey jeder gründlichen Erörterung sofort über Philosophie und Dunkelheit schreyen, möge hier noch ein handgreiflicherer Beweis stehen. Vorausgesetzt, daß sich die Anzahl aller Geistlichen in der ganzen Schweiz auf 4000 belaufe, können wir, da die protestantische Schweiz grösser als die katholische ist, annehmen, die Hälfte sey verehligt, welches die Summe auf 2000 hebt. Lasset uns auf die Ehe drey Kinder rechnen: so wächst das Personale des geistlichen Standes bereits auf 12000 Köpfe. Da nun der geistliche Stand im Durchschnitt sehr arm ist, so fallen diese Personen, wenn ihnen die Nahrungsquellen entzogen werden, ihren nächsten Anverwandten zur Last, und so haben wir bloß durch die Paar Zeilen, worin die unumschränkte Religionsfreiheit aufgestellt wird,

C. Hieraus läßt sich denn auch schon der Einfluß der Erhaltung oder Vernachlässigung der Religionsangelegenheit auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge beurtheilen.

An sich ist diejenige Ordnung die bessere, wobei ein jeder mehr Sicherheit und eine freiere Ausübung seiner Rechte gewinnt. Die Gesetzgebung, die Schöpferin einer solchen Ordnung, kann auf das allgemeine Zutrauen, die Zufriedenheit, die Achtung rechnen: edle, belohnende Früchte der Gewissenhaftigkeit, die sich aber auf keinem andern Wege finden, da Achtung und Zutrauen, als der freywillige Tribut der Vernunft, schlechterdings nicht geboten werden können.

In Rücksicht der helvetischen Nation ist diejenige Ordnung die wünschenswürdigste, die sich am besten zu ihrem Charakter bequemt. Unlängsam nähert dieser Charakter sich mehr der Würde des deutschen Gradsinnes, als der fränkischen Leichtigkeit; von diesem Charakter aber ist unbiegsame Unabhänglichkeit aus Herkommen ein auffallender Zug. Nun hat kein aufgeklärter Gesetzgeber je sein Glück in dem Verstöße gegen den Nationalcharakter gesucht. Ob der Schweizer wie der Franzose sich behandeln lasse? Ob die Maßregeln, die mit wohlberechneter Menschenkenntniß bey diesem angewendet wurden, auch bey jenem anwendbar seyen? das wird vereinst die Zeit lehren. In Frankreich z. B. war eine Geistlichkeit, die beynahe den dritten

allerwenigstens 24000, theils unmittelbar unglücklich, theils unzufrieden gemachte Menschen. Es möge also die wahre Staatsklugheit mit der Waage der Staatsökonomie in der Hand entscheiden, ob das theure Vaterland bey solchen gegen ganze Stände gerichteten Maßnahmen mehr Ursache zur Freude oder zu Thränen habe.

theil des Landes besaß, deren Häupter sich im üppigsten Müßiggang, in den Ausschweifungen des empörendsten Luxus wälzten; eine Geilichkeit, die sich eine vom Staat unabhängige Existenz annäste, und den Bürgereid für unverträglich mit ihrem Gewissen und den Rechten der gallicanischen Kirche erklärte: wie leicht war es da, ein aufbrausendes Volk, mitten im Taumel der politischen Gährung, wenigstens auf einige Zeit, gegen Religion und Geilichkeit aufzubringen? Wie ganz anders verhält die Sache sich hingegen in dem katholischen sowohl als reformirten Helvetien? Nennet die Lehrer einer bessernden, sittlichen Religion, wie ihr wollet; das Unrecht, welches sie leiden, erweckt nur ein desto lebhafteres Interesse für sie. Ich wüßte gegenwärtig gar keine Klasse in der Gesellschaft, welche einer so unausgenommenen Popularität gendöse. Davon sieht man täglich die rührendsten Beispiele im Lande herum. Und kann man es läugnen, daß unsere Geilichkeit diese so zärtliche Unabhängigkeit in einem hohen Grade verdient? Durch den verdoppelten Eifer in ihrer Pflichterfüllung, durch jede bescheidene Tugend, durch ihre großmuthige erhabene Duldung, durch die selbstverläugnende Unterwerfung unter jede Verfügung, durch die schöne Entwicklung der christlichen Sittenlehre in Harmonie mit unsren politischen rechtverstandenen Formen, endlich durch die wesentlichen Dienste, welche sie in allen Gemeinden des Landes der neuen Ordnung der Dinge täglich leistet, und ohne welche auch sogar der mechanische Gang derselben unmöglich seyn würde. Sollte die Politik wohl die Kränkung, Herunterwürdigung, Beschimpfung solcher Bürger ratzen! Gewiß die Religionsfeinde wissen, sie begreifen es nicht, wie sehr sie der der Nation schuldigen Achtung fehlen, wie tiefschmerzende Wunden sie ihrem Herzen schlagen, wie unwie-

herbringlich sie der guten Sache, statt sie zu befördern, entgegenwirken, indem sie die Erschütterungen, die Umkehrungen der politischen Revolution bis in den Schoß der Kirche fortzupflanzen bemühet sind.

Indes erstreckt dieser Schade sich auch auf das Künftige. Es gibt Leute, welche sich die ganze Tiefe der Staatslehre ausgemessen zu haben, einbilden, wenn sie ihre Opinionen etwa auf eine Phrase unserer Constitution stützen können. Gott weiß, was für Schlüsse man schon aus der unumschränkten Religionsfreiheit, die aber bereits in der nächstfolgenden Zeile beschränkt wird, gezogen hat! Weiser gingen die Verfasser der Constitution selbst zu Werke. Sie wußten wohl, daß diese ihre in der dringendsten Eile bewerkstelligte Arbeit ein sehr unvollkommener Entwurf seyn würde. Dabey aber thaten sie, was man von der Einsicht wohldenkender Vaterlandsfreunde und von der Aufklärung unseres Zeitalters erwarten durfte: sie legten in ihr unvollkommenes Werk wenigstens den Keim der Perfektibilität.

„Dieser Entwurf eines Staatsvereins,” so sagte man der helvetischen Nation, „ist zwar sehr unvollkommen, und er ist nicht „euer Werk. Jedoch in dieser allgemeinen Auflösung ist auch die „unvollkommenste Verfassung besser, als gar keine. Ist einmal „das Gleichgewicht der Ruhe wiederhergestellt: so werdet ihr „selbst diesen vorliegenden Entwurf entweder verbessern, oder „einen andern an dessen Stelle einführen.“ Ist man denn nicht zu der Behauptung berechtigt, daß alles, was eine künftige Verbesserung unmöglich macht, auch schon der gegenwärtigen Constitution zuwiderlaufe?

Wenn sich also auch unsere Verfassung in Ansehung der Religion unzweydeutiger ausdrückte, so müßte sich doch jeder unles-

den schaftliche Gesetzgeber und Regent Helvetiens immer noch die Frage aufwerfen: ist es aber auch klug, schon jetzt, bevor man noch wissen kann, in wiefern diese Constitution bleiben wird, den Stand der Geistlichen aufzulösen? Der achten Staatsklugheit gehört es doch zu, über das Gegenwärtige hinaus in die Zukunft zu blicken; den gegenwärtigen Zeitmoment, den einzigen, den der Sterbliche in seiner Gewalt hat, nur als Anstalt und Mittel für das, was kommen soll, weislich zu gebrauchen.

D. Man kann weiter fragen, ob dieses Benehmen, gegen die Religion in Beziehung auf das Volk und die Regierung, klug heißen könne? Ich schmelze diese doppelte Frage in einen Guss zusammen, weil ich dafür halte, daß jene beide Interessen in der That nur eines seyen.

Wir wollen den unerhörten Fall sehen, daß einem Fürsten oder Gesetzgeber befallen könnte, seine Völker, unter welchem Vorwande es auch sey, um ihren Glauben an eine sittliche Religion zu bringen: so werden wir eines von beiden annehmen müssen: entweder gelingt es ihm, oder es gelingt ihm nicht.

Lasset uns das erstere sehen, und annehmen, die Vernunft- und Christusreligion werde aus den Herzen der Menschen gänzlich verdrängt — keine Glocke rufe mehr zur öffentlichen Gottesverehrung — die Tempel seyen geschlossen — die Altäre niedergeworfen, und — die Bürger des Staats leben nun recht so, wie wenn kein Gott im Himmel, keine höhere Vorsicht über der Welt, keine Vergeltung für Tugend und Laster, wie wenn gar kein Unterschied zwischen Menschen und Thier, wie wenn der Tod der grause Abgrund wäre, hinter welchem gar nichts mehr als die Nacht ewiger Vernichtung gedenkbar seyn kann. Ach, wenn einmal dieser herrliche Sieg über Vorurtheil und Fanatismus erfochten seyn

wird, was ist dann wohl für den Staat, die bürgerliche Ordnung, für Aufklärung, Sittlichkeit und Menschenadel gewonnen? Auch werden gerade die ruchlosesten Bösewichter die ersten Proselyten dieser neuen Theorie werden, und frey von jedem Zügel, nur ihren Leidenschaften getreu, sich bis zur Würde des reissenden Thieres empor schwingen, das desto unbändiger seyn wird, da es von keinem Instinkt geleitet, von allen Vorurtheilen losgekettet, nur noch das einzige unhaltbare Band des bürgerlichen Gesetzes trägt. Man sieht, daß ich bloß hypothetisch spreche, vollkommen überzeugt, daß niemand, der sich diese Folgen deutlich denkt, dieselben wollen kann, und ich schließe nur, daß, wer diese Folgen nicht will, auch die dahin führenden Mittel aufs sorgfältigste vermeiden muß.

Wir müssen aber auch den andern Fall annehmen, daß ein solches Vorhaben nicht gelingen werde. — Das wird es wenigstens nicht bey allen denjenigen, die sich im wirklichen Besitz der Vernunftkultur befinden — deren Herz für Tugend und Recht noch nicht unwiederbringlich verdorben ist; — bey allen, die an eine gesetzliche Ordnung und öffentliche Redlichkeit im bürgerlichen Leben glauben; — bey allen, die in der Unterdrückung und dem Elende, das noch so schwer auf der armen Menschheit lastet, des Stabes der Religion nicht entbehren können. Nein, nein, keine Modephilosophie wird diese Überzeugungen aus den Herzen dieser ehrwürdigen Menschenklassen verdrängen können. — Der wahre Weise, der nun endlich seine Grundsätze von Tugend und Religiosität von den Schlacken der Skepsis geläutert hat — der Freund der Tugend, der es aus eigner Erfahrung weiß, wie sehr seine Vernunft der Gehülfen der Religion gegen die Einwendungen der Sinnlichkeit bedarf — der Einfältige, aber Redliche, der

es nicht zu begreifen vermag, daß es ein Sittengesetz ohne einen heiligen Gesetzgeber geben könne, und daß man die Religion der Ewigkeit wegen beinträchtigen müsse (r), ja diese alle werden sich in dem Verhältnisse enger an die Religion anschliessen, in welchem die Bemühungen dagegen vervielfältigt werden.

Schwerlich wird sich ein Benehmen vor dem Tribunale der Staatsklugheit rechtfertigen lassen, welches da, wo es gelingt, wie da, wo es nicht gelingt, gleich bedenkliche Folgen zeigt.

Es läßt sich aus der Natur der Dinge abnehmen, und wir wissen es aus der Erfahrung, daß der Zügel der Religion ein mächtiges Gegengewicht in den Händen einer weisen Regierung gegen die Unordnung der wildern Leidenschaften ist. Wir wissen, was ein Volk ist, auf dessen Gesinnung und Meynung die Religion einfließt. Was aber ein Volk ohne Religion seyn und werden würde, wissen wir noch aus keiner Erfahrung, und was wir davon wissen, ist wahrlich wenig geeignet, uns darnach lustern zu machen.

Auf der andern Seite muß man sich denn auch in die Vor-

(r) Der Einfall, „die Religion auf die Glaubenslehre zu beschränken, und von ihr die Sittenlehre zu scheiden,” gereicht der Erfindungskraft seiner Urheber zu grösserer Ehre, als ihrer Gründlichkeit. Wir werden in der Folge ausführlicher davon sprechen. Nach dieser Voraussetzung gehörte die Glaubenslehre (Dogmatik) auf die Kanzel, und die Moral auf das Katheder. Alle aufgeklärte Männer haben bisher das gerade Gegentheil behauptet. Der Zweck der Professoren ist, die Moral zu lehren; der Zweck des Religionslehrers ist, die Menschen moralisch zu machen. Religion ohne Sittenlehre ist die Schale ohne Kern. Sittenlehre ist die Wissenschaft des Sittengesetzes; Religion ist die Achtung und der Gehorsam gegen die Gesetzgeber. Was hilft jene, ohne diese!!!

stellungsart solcher Menschen hineindenken, welchen es schlechterdings unmöglich ist, den Glauben an Tugend von dem Glauben an die Gottheit abzutrennen; bey welchen Religiosität das erste Erforderniß der Moralität und Irreligiosität das untrügliche Merkmaal der Immoralität ist. Welches Zutrauen, welche Achtung kann sich von dieser schäzbaren Menschenklasse eine Regierung versprechen, welche Gleichgültigkeit gegen alle Religion zur ersten politischen Maxime erhebt?

Freylich, wir leben nicht mehr in den Zeiten, da die Regenten nöthig hatten, sich als unmittelbare Abgeordnete und Stellvertreter der Gottheit auf Erden anzukündigen. Indes liegt für mich, der ich an eine Vorsicht glaube, etwas Frohes in dem Gedanken: meine Obern sind die Werkzeuge, wodurch diese Vorsicht mich und mein theures Vaterland beherrschen, beglücken will. Aber viel erhebender noch ist der Gedanke: sie selbst betrachten sich als solche; sie selbst glauben es, daß sie einst für die ihnen hier anvertraute Gewalt vor einer höhern überirdischen Behörde antworten werden. O Vater meines Vaterlandes! begebet euch der erhabnen Vorzüge nicht, die dieser Gesichtspunkt euch leihen kann.

E. Endlich fragt es sich noch, ob die Gleichgültigkeit des Staats gegen das Christenthum, d. i. gegen die anerkannte Religion des helvetischen Volkes mit Bezug auf den Zweck der Versittlichung und Veredlung desselben Anspruch auf das Verdienst der Klugheit machen dürfe? Doch wir befinden uns da unmittelbar bey der Aufgabe, die den eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht, und daher eine etwas ausführlichere Erörterung verdient. Wir sparen sie also für den nächsten Abschnitt.